

Bundesblatt

Bern, den 22. Juli 1974 126. Jahrgang Band II

Nr. 29

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Verfügung über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 13

(Vom 4. Juli 1974)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 84, Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963¹⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Auf der Nationalstrasse N 13 zwischen Thusis und Mesocco werden folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeführt:

	km/h
– Thusis–Wegerhaustunnel Südportal, beide Richtungen	80
<i>Ausnahmen:</i> Tunnel Rongellen 1 Südportal–Thusis, Fahrtrichtung Süd–Nord	60
Linkskurve Südportal Tunnel Rongellen 2, Fahrtrichtung Süd–Nord	60
Bargiastunnel, beide Richtungen	60
– Bärenburgtunnel Nordportal–Traversatunnel Südportal, beide Richtungen	80
– Kurve bei der Rütibücke, Fahrtrichtung Süd–Nord	60
– Wyberstutz, Fahrtrichtung Süd–Nord	80
– Anschluss Hinterrhein–San Bernardinotunnel Südportal, beide Richtungen	80

¹⁾ SR 741.21

	km/h
– Geitunnel Nordportal–Bruseitunnel Südportal/Rastplatz Ghiffa, beide Richtungen	80
– Crestatunnel–Gordatunnel, Fahrtrichtung Nord–Süd	60
– Gordatunnel, Fahrtrichtung Nord–Süd	80
– Gordatunnel Südportal–Crestatunnel, Fahrtrichtung Süd–Nord	80

Art. 2

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Basel, den 4. Juli 1974

Eidgenössisches Departement des Innern:
Hürlimann

¹⁾ SR 172.021

Generalbevollmächtigter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 5. Juli 1974 der Ernennung des Herrn Johann Jakob Hagedorn, Kreuzstrasse 41, Kilchberg-Zürich, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Erste Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien, seine Zustimmung erteilt. Herr Johann Jakob Hagedorn ist der Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Heinrich Jecklin, dessen Vollmacht nunmehr erloschen ist (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 10. Juli 1974

Eidgenössisches Versicherungsamt

Ermächtigung zum Betrieb einer Versicherung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 5. Juli 1974 die Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, in Bern, zum Betrieb der Maschinenversicherung ermächtigt.

Bern, den 22. Juli 1974

Eidgenössisches Versicherungsamt

Zulassung von Elektrizitäts-Verbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Aufgrund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und nach Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die folgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Siemens AG., Nürnberg
Vertreten durch: Siemens-Albis AG, Zürich

Zusatz zu Induktions-Wirkverbrauchsähler mit 3 messenden Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.



Typen:	7CA44..
Nennspannungen:	3 × 127/220V ... 3 × 220/380V
Nennströme (Grenzströme)	
Type 7 CA44 31/7CA44 32	10(30)A ... 20(60)A
Type 7 CA44 41/7CA44 42	10(40)A ... 15(60)A
Type 7 CA44 61/7CA44 62	10(60)A
Nennfrequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V

Fabrikant: Siemens AG, Nürnberg
Vertreten durch: Siemens-Albis AG, Zürich

Zusatz zu Induktions-Wirkverbrauchsähler mit 2 messenden Systemen für Drehstrom-Dreileiteranlagen



Typen:	7 BA 45 ...
Nennspannungen:	3 × 220V ... 3 × 380V
Nennströme (Grenzströme)	
Type 7BA4541/7BA45 42	10(40)A ... 15(60)A
Nennfrequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V

Fabrikant: *Siemens AG, Nürnberg*
 Vertreten durch: *Siemens-Albis AG, Zürich*

Induktions-Wirkverbrauchs-Messwandlerzähler mit 3 messenden Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen.



Typen:	7CA44
Nennspannungen:	$3 \times 58/100\text{V} \dots 3 \times 220/380\text{V}$
Nennströme (Grenzströme)	
Type 7CA44 41/7CA44 42	$0,3/1,2\text{A} \dots 2,5/10\text{A}$
Type 7CA44 61/7CA44 62	$0,2/1,2\text{A} \dots 1/6\text{A}$
Nennfrequenz:	50 Hz
Prüfspannung:	2000 V

Wabern, den 27. Juni 1974

Der Präsident
 der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
R. Zwicky

Das Eidgenössische Amt für Verkehr veröffentlicht:

Nachtrag (Stand 1. Juli 1973)
zum Verzeichnis vom April 1970 der Luftseilbahnen, Aufzüge und Skiliftanlagen
für die Personenbeförderung

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,
3000 Bern Preis Fr. 2.—

Handbuch
der Schweizerischen Bundesversammlung

Enthält die Bundesverfassung, die Erlasse über die politischen Rechte, das
Geschäftsverkehrsgesetz, die Ratsreglemente usw.

Stand 1. Juli 1972 Deutsch oder französisch Preis Fr. 10.—
Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000
Bern.

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

Textausgabe
der kantonalen Gesetze über Familienzulagen
15. Nachtrag

Stand 1. April 1974 Preis Fr. 7.80
Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000
Bern

Eidgenössisches Enteignungsgesetz
und seine Ausführungsbestimmungen

(Stand 1. Juli 1972)

Diese Broschüre kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Material-
zentrale, 3000 Bern, zum Preis von Fr. 4.— bezogen werden.

Die Arbeitsgruppe Perspektivstudien (Oberleitung: Prof. Dr. F. Kneschaurek), die bereits 7 Teilberichte im Gesamtumfang von mehr als 1000 Druckseiten herausgegeben hat, veröffentlicht ihren Schlussbericht.

Entwicklungsperspektiven und Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft

**Zusammenfassung der im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
erstellten Perspektivstudien über die Entwicklung
der schweizerischen Volkswirtschaft bis zum Jahre 2000, Bern 1974**

130 Seiten

Fr. 14.—

Der Schlussbericht fasst die Ergebnisse der 1968 begonnenen Arbeiten zusammen. Der Bericht ist folgendermassen aufgebaut: Einer kurzen Skizze der *bisherigen Entwicklung* folgt eine Auflistung der wesentlichsten *Trends und Sachverhalte*, welche nach Ansicht der Arbeitsgruppe die zukünftige Entwicklung der untersuchten Grössen bestimmen werden. Die *Entwicklungsperspektiven* bauen auf diese Trends und Sachverhalte auf. Aus ihren Ergebnissen werden die langfristigen *Probleme* unserer Volkswirtschaft abgeleitet. Die Studien umfassen 19 Problemkreise. Es sind diese: 1. Die Behauptung der Schweiz in der Staatenwelt. 2. Das gesellschaftliche Problem. 3. Die Behauptung der Schweiz in der Weltwirtschaft. 4. Das Umweltproblem. 5. Das Währungsproblem. 6. Das Bevölkerungsproblem. 7. Das Raumproblem. 8. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungsprobleme. 9. Das Arbeitsmarktpproblem. 10. Das Kapitalmarktpproblem. 11. Das Inflationsproblem. 12. Das strukturelle Anpassungsproblem. 13. Das Konzentrationsproblem. 14. Das Agrarproblem. 15. Das Energieproblem. 16. Das Verkehrsproblem. 17. Der Wohnungsbau und seine Entwicklungsprobleme. 18. Die Probleme des Bildungswesens. 19. Das Infrastrukturproblem.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Abonnement des Bundesblattes

Der Abonnementspreis für das *Bundesblatt* beträgt 68 Franken im Jahr und 38 Franken im Halbjahr, die portofreie Zusendung im ganzen Gebiet der Schweiz inbegriffen. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Im Bundesblatt werden namentlich veröffentlicht: die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung samt den Gesetzes- und Beschlussentwürfen, Referendumsvorlagen, Kreisschreiben des Bundesrates, Bekanntmachungen des Bundesrates, der Departemente und anderer Amtsstellen des Bundes, Wettbewerbsausschreibungen usw.

Dem Bundesblatt werden beigegeben: die einzelnen Nummern der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.), die Übersicht über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte sowie der *Stellenanzeiger* der allgemeinen Bundesverwaltung.

Abonnemente des Bundesblattes, der Gesetzsammlung oder des Stellenanzeigers allein können für ein ganzes oder ein halbes Jahr direkt bei der Buchdruckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern (Postcheckkonto 30-169), bestellt werden. Die bisherigen Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für diesen Jahrgang als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* allein beträgt 35 Franken im Jahr und 20 Franken im Halbjahr. Das Abonnement beginnt am 1. Januar bzw. am 1. Juli.

Der Abonnementspreis für den *Stellenanzeiger* der Bundesverwaltung beträgt 10 Franken im Jahr und 6 Franken im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes und der Gesetzsammlung können, solange Vorrat, bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Allfällige Beanstandungen über den Versand des Bundesblattes sind in erster Linie bei den betreffenden *Postbüros*, in zweiter Linie bei der *Buchdruckerei Stämpfli + Cie AG, 3001 Bern*, und nur ausnahmsweise bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, anzubringen.

Bern, den 1. Januar 1973

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1974
Date	
Data	
Seite	225-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 116

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.